

1866

Statut

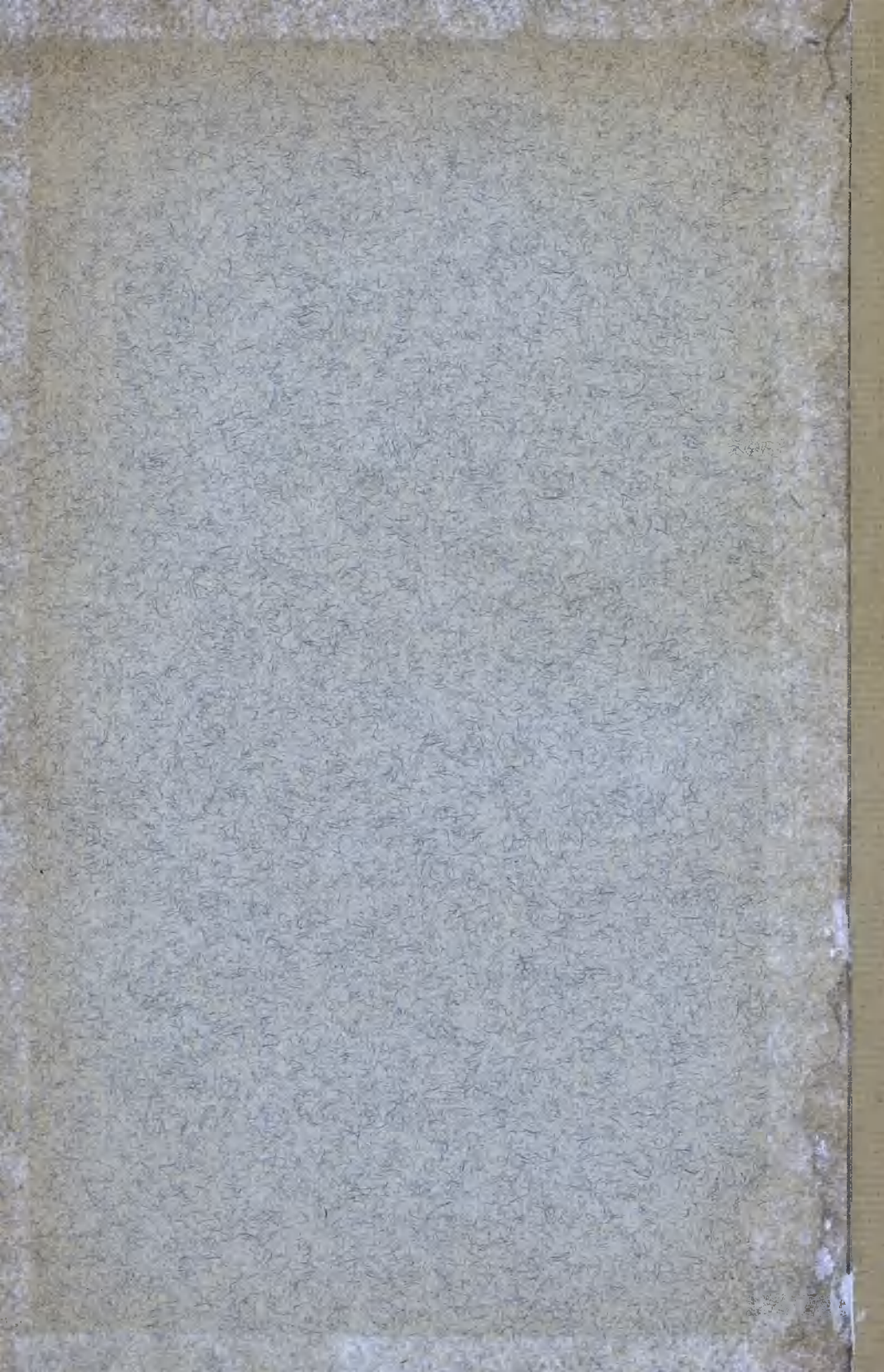
des

Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins.

Eingetragener Verein.

Gültig vom 28. November 1904 ab.

Gebrüder Böhm, Buch- und Steindruckerei
Kattowitz O. S.



Statut

des

Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins.

Eingetragener Verein.

Gültig vom 28. November 1904 ab.

Bücherei

des

Oberschl. Berg- u. Hüttenm. Vereins

Kattowitz.

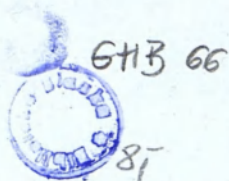
N^o 1-2

184

Gebrüder Böhm, Buch- und Steindruckerei

Kattowitz O.-S.

Bz 59769
642001 II



GH3 66

§ 1.

Zweck des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins ist die Förderung der Interessen des Oberschlesischen Berg- und Hüttenbetriebs, jedoch unter Ausschluß eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

§ 2.

Der Verein hat seinen Sitz in Kattowitz. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kattowitz einzutragen.

§ 3.

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) einzelne Personen,
- b) Gewerkschaften, Gesellschaften und Allein-Eigentümer von Berg- und Hüttenwerken und verwandten gewerblichen Anlagen, insofern diese Unternehmungen im Regierungsbezirk Oppeln liegen. Die Berechtigung zum Beitritt haben ferner die einzelnen fiskalischen Berg- und Hüttenwerke.

Die Mitglieder unter a heißen persönliche, die Mitglieder unter b gewerkschaftliche Vereinsmitglieder.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Anmeldung bei dem Vorstand, in dessen Kompetenz die Aufnahme sowie auch die Ausschließung eines Mitgliedes liegt. Im Falle verweigerter Aufnahme oder erfolgter Ausschließung steht dem Betroffenen die Berufung an die Generalversammlung zu.

Jedem Mitglied steht der Austritt aus dem Verein zu, jedoch kann derselbe nur am Jahresschluß erfolgen, wenn mindestens 6 Monate vorher der beabsichtigte Austritt bei dem Vorstande angemeldet worden ist.

Das austretende Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen; ebenso wenig ein durch den Tod ausscheidendes Mitglied bezw. dessen Hinterbliebene.

§ 4.

Dem Vereine gegenüber werden die gewerkschaftlichen Mitglieder, soweit es sich um Gesellschaften und Gewerkschaften handelt, durch ihren Vorstand oder durch Substitution durch einen Mitbeteiligten oder Beamten der Gewerkschaft oder Gesellschaft vertreten, und es ist dem Vereinsvorstande diejenige Person namhaft zu machen, an welche die Mitteilungen des Vereins erfolgen sollen. In gleicher Weise haben die Allein-Eigentümer von Berg- und Hüttenwerken sowie die fiskalischen Berg- und Hüttenwerke das Recht, sich im Vereine vertreten zu lassen.

§ 5.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung des Vereins statt, und zwar spätestens im Monat Mai. Die Geschäfte, welche in derselben erledigt werden, sind:

1. Bericht des Vorstandes über die Wirksamkeit des Vereins im vergangenen Jahre;
2. Prüfung der durch drei Kommissarien revidierten Jahresrechnung;
3. Erteilung der Decharge an den Vorstand und den Kassenbeamten;
4. Prüfung des vom Vorstande vorzulegenden Etatsentwurfs sowie Feststellung des Etats für das laufende Jahr;
5. Wahl des Ausschusses (§ 8);
6. Wahl der Rechnungsrevisions-Kommission für das folgende Jahr.

Außer der ordentlichen Generalversammlung finden außerordentliche Generalversammlungen auf Berufung seitens des Vorstandes je nach Befinden der Umstände und des Bedürfnisses statt.

Auf den Antrag von mindestens 16 Ausschußmitgliedern oder von Vereinsmitgliedern, welche zusammen mindestens ein Zehntel aller Stimmen (§ 6) repräsentieren, muß der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung berufen.

Ebenso ist er verpflichtet, Anträge und Beratungsgegenstände, welche vor Feststellung der Tagesordnung der Generalversammlung von einem Vereinsmitgliede gestellt und von mindestens 20 persön-

lichen Vereinsmitgliedern oder einem Zehntel aller Stimmen (§ 6) unterstützt werden, auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Sitzungstage der Generalversammlungen sollen durch mindestens zwei, vom Vorstand zu bestimmende, öffentliche Blätter bekannt gemacht werden. Bei außerordentlichen Generalversammlungen ist der Grund der Einberufung anzugeben.

§ 6.

In den Generalversammlungen hat jedes persönliche Mitglied Eine Stimme, während die gewerkschaftlichen Mitglieder für je 100 Mann Belegschaft der durch sie repräsentierten Unternehmungen je Eine Stimme besitzen. Namens eines im § 3 unter b genannten Vereinsmitgliedes kann nur eine Person, welche spätestens bei Beginn der Versammlung zu benennen ist, das Stimmrecht ausüben.

Die Stimmenzahl der gewerkschaftlichen Mitglieder wird nach der Stärke des Arbeiterstandes im Durchschnitt des abgelaufenen Kalenderjahres fixiert, wobei jedes nicht vollendete Hundert Arbeiter als voll gerechnet wird.

§ 7.

Alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden durch absolute Stimmenmehrheit der durch die anwesenden Vereinsmitglieder repräsentierten Stimmenzahl und, falls es von einem Drittel der anwesenden Personen — ohne Rücksicht auf Stimmenzahl — gewünscht wird, durch namentliche Abstimmung gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich um die inneren Angelegenheiten des Vereins (vgl. § 5 Abs. 2) handelt, die Stimme des Vorsitzenden, anderenfalls ist die Abstimmung ohne Resultat geblieben.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden durch ein Protokoll beurkundet, welches durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Vereinsmitgliedern durch die Vereinszeitschrift (§ 12) bekannt zu geben ist.

§ 8.

Die Beforgung der Geschäfte erfolgt durch einen aus mindestens dreißig Personen bestehenden Ausschuß, insoweit jene nicht der Beschlußfassung der Generalversammlung (§ 5) unterworfen, oder dem Vorstand (§ 9), oder dem Geschäftsführer (§ 13) übertragen sind.

Der Ausschuß wird für gewöhnlich in der ordentlichen Generalversammlung aus der Zahl sämtlicher Vereinsmitglieder gewählt;

Zu- und Ersatzwahlen können auch in außerordentlichen Generalversammlungen stattfinden. Die Funktionen des Ausschusses dauern je drei Jahre. Zu jeder ordentlichen Generalversammlung scheidet ein Drittel der Mitglieder (Bruchteile ungerechnet), und zwar die ältesten nach dem Funktionsalter aus. Insoweit das Funktionsalter zu diesem Behufe nicht zu ermitteln ist, entscheidet das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 9.

Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstand bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern desselben und vier weiteren Mitgliedern. Die Funktionen des Vorstandes dauern je drei Jahre, und es erfolgt die Wahl in der jeweilig nächsten auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Ausschußsitzung. Für Vorstandsmitglieder, welche während der Wahlperiode ausscheiden, erfolgt Ersatzwahl in der jeweilig nächsten Ausschußsitzung. In allen Fällen ist Wiederwahl zulässig.

Der Vorstand besorgt die laufende Geschäftsverwaltung und die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses wie der Vereinsversammlungen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, schließt für denselben Verträge und ist befugt zur Substitutionsbestellung und zur Vollmachtserteilung, sowie auch zur Kommittierung einzelner Vereinsmitglieder oder Vereinsbeamten zu speziellen Zwecken. Dem Vorstande steht das Recht zu und liegt die Verpflichtung ob, einen Geschäftsführer sowie die sonstigen nötigen Hilfskräfte zur Erreichung der Vereinszwecke anzustellen und zu remunerieren, sowie deren Geschäftsführung zu überwachen. Bis zu der spätestens im Mai (§ 5) abzuhaltenden Generalversammlung hat der Vorstand auf Grund des letztjährigen Etats die Vereinsausgaben fortzuführen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Urkunden des Vorstandes sind für den Verein rechtsverbindlich, wenn sie mit „Der Vorstand des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins“ unterzeichnet sowie mit der eigenhändigen Unterschrift des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter versehen sind.

§ 10.

Während der Vorstand auf Einladung des Vorsitzenden so oft zusammentritt, als es die Geschäfte erfordern, muß der Ausschuß,

soweit thunlich, alle drei Monate wenigstens ein Mal zusammenberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich.

Im übrigen entscheidet in den Versammlungen des Vorstandes und des Ausschusses die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich um innere Angelegenheiten des Vereins (vgl. § 5 Abs. 2) handelt, das Votum des Vorsitzenden, anderenfalls ist die Abstimmung ohne Resultat geblieben.

An den Ausschusssitzungen können sämtliche Mitglieder des Vereins teil nehmen, haben jedoch nur beratende, aber nicht beschließende Stimme.

Die Sitzungstage des Ausschusses sollen durch mindestens zwei, vom Vorstand zu bestimmende, öffentliche Blätter bekannt gemacht werden. Außerdem sind die Ausschußmitglieder persönlich einzuladen.

§ 11.

In den Vereins- und Ausschuß-Versammlungen führen der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter den Vorsitz nach den Grundsätzen parlamentarischer Ordnung.

§ 12.

Der Verein gibt eine eigene Zeitschrift heraus. Die näheren Bestimmungen hierüber werden dem Vorstande überlassen. Die Vereinsmitglieder erhalten die Zeitschrift unentgeltlich.

§ 13.

Der Vereins-Geschäftsführer hat das Recht und die Pflicht, an allen Sitzungen des Vereins, insbesondere auch an den Generalversammlungen sowie den Ausschuß- und Vorstandssitzungen, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist in den Ausschuß sowie in den Vorstand wählbar. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrage des Vorstandes (§ 9) und in Gemäßheit der Anweisungen desselben.

§ 14.

Zur Bestreitung der Vereinskosten wird eine Vereinskasse gebildet. Die Beiträge der Vereinsmitglieder zur Vereinskasse sind in den ersten sechs Monaten des Jahres zu zahlen. Wer im Laufe des Jahres eintritt, hat den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten.

Rückständige Beiträge werden durch Postauftrag eingezogen.

An Beiträgen sind folgende zu zahlen:

a) seitens der persönlichen Mitglieder ein fester Jahresbeitrag von sechs Mark;

b) seitens der gewerkschaftlichen Mitglieder ein Jahresbeitrag pro gewerkschaftliche Stimme, welcher alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung (§ 5) festgesetzt wird.

§ 15.

Abänderungen des Statuts, die Auflösung des Vereins sowie im Falle der Auflösung die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur in besonders zu diesem Zweck berufenen Generalversammlungen beschlossen werden, und es ist zu diesen Beschlüssen in einer ersten derartigen Generalversammlung die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller im Verein überhaupt vorhandenen Stimmen erforderlich.

War die erste Generalversammlung nicht beschlußfähig, so genügt in der zweiten unter Angabe des Zweckes und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen anzuberaumenden Generalversammlung die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Fassung gültiger Beschlüsse.

Kommt im Falle der Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens ein gültiger Beschluß nicht zustande, fällt dasselbe der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse zu.

§ 16.

Das bisherige Statut des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins wird vom Tage des Inkrafttretens dieses Statuts ab aufgehoben. Der auf Grund des bisherigen Statuts gewählte Ausschuß, sowie der von diesem gewählte Vorstand des Vereins bleiben in Funktion.



